



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Dezember 2021

Nummer 48

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>369</b>	226	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	372	
223	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Varlarer Mühlenbach im Bereich der Gemeinde Rosendahl und der Stadt Coesfeld	369	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>373</b>	
224	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	372	227	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	373
225	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	372			

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24. Dezember 2021 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2022 ist am Freitag, dem 07. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, dem 03. Januar 2022, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 223 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Varlarer Mühlenbach im Bereich der Gemeinde Rosendahl und der Stadt Coesfeld

#### Überschwemmungsgebietsverordnung „Varlarer Mühlenbach“

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW S. 560),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV.NRW. S. 456a) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom

03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Varlarer Mühlenbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Varlarer Mühlenbachs von Gewässerkilometer 0,3 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Berkel bis km 5,68 unterhalb der Ortslage Osterwick im Bereich der Gemeinde Rosendahl und der Stadt Coesfeld, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (1 Übersichtslageplan im Maßstab 1:10.000/ 2 Lagepläne im Maßstab 1:5.000) dargestellt.

Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:
1. Gemeinde Rosendahl,
  2. Stadt Coesfeld,
  3. Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde,
  4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.
- (2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)),
  2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)),
  3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ ([www.uesg.nrw.de](http://www.uesg.nrw.de)).

## § 3

### Gebote und Verbote

In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Vorschriften zum Hochwasserschutz, insbesondere Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind bei allen Maßnahmen und Handlungen zu beachten.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 Wasserhaushaltsgesetz, § 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

## § 5

### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

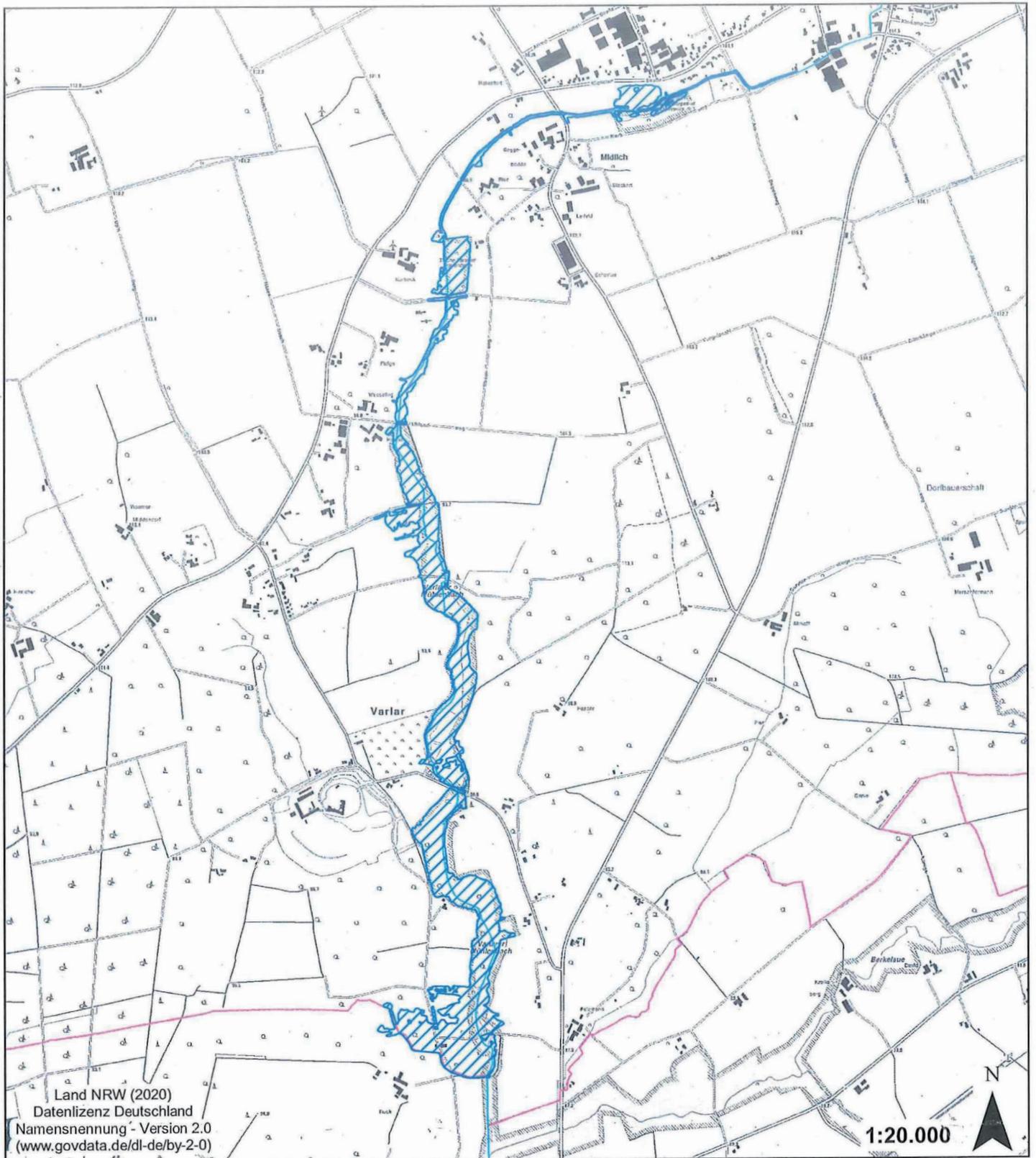
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Es werden alle Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aufgehoben, die die unter § 1 Abs. 2 genannten Abschnitte des Gewässers betreffen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 28.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Münster vom 08.12.2013 (Az. 54.09.07.03-011/2012.0001).

Münster, am 23. Nov. 2021

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.03-012



Dorothee Feller  
Regierungspräsidentin



**Legende**

- Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- Kommunengrenze
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Berkel

**Überschwemmungsgebiet  
Varlarer Mühlenbach**

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für  
den Varlarer Mühlenbach

(Kreis Coesfeld, Gemeinde Rosendahl und Stadt Coesfeld)

Münster, den **23. Nov. 2021**  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.03-012



Dorothee Feller

**224 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 22.11.2021  
52-500-9960923/0001.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster  
Dez52@brms.nrw.de

Die Pünig Hühner KG, Versmar 8, 48351 Everswinkel hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 2, Flurstück 201 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Erhöhung der Inputstoffe
- Erneuerung der Überdachung am Fermenter BE 1
- Erneuerung der Überdachung am Gärrestlager BE 2
- Erweiterung des Fahrsilos um 590 m<sup>2</sup>
- Änderung der Überdachung (Kuppeldach) am Gärrestlager BE 5
- Nutzungsänderung des Güllehochbehälters zu Rübenlager BE 6
- Aufstellen eines Separators mit Auffangbehälter BE 7
- Errichtung eines 3.380 m<sup>3</sup> großen Gärrestlagers BE 8
- Aufstellung von 2 Überseecontainern zur Lagerung von Mist BE 9
- Änderung der Kompensationsmaßnahmen
- Änderung der Rückhalteeinrichtung

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Christoph Zielinsky  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 372

**225 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 24.11.2021  
52-500-0002995/0004.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster  
Dez52@brms.nrw.de

Die BWL Dülmen GmbH, Lippstädter Straße 42, 48155 Münster hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer bestehenden Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage vorgelegt. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359, im Gewerbepark Sankt Barbara Kaserne Teil III an der Heinrich-Leggewie-Straße 14, 48249 Dülmen.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Erhöhung der Inputstoffe auf 92.000 t/a
- Die Aufstellung eines 16 m<sup>3</sup> großen Schwefelsäurebehälters für die Beschickung der Abluftreinigungsanlage inkl. Tankplatz (BE 1.6.1)
- Die Aufstellung eines 25 m<sup>3</sup> großen PE-Behälters für Ammoniumsulfatlösung (BE 1.6.2)
- Errichtung von zwei 470 m<sup>3</sup> großen Güllelagerbehältern aus Stahl mit Emissionsschutzdach (BE 1.7.1 und BE 1.7.2)
- Errichtung eines Pumpenhauses mit einer GÜllepumpe (BE 2.3)
- Errichtung und Betrieb einer CO<sub>2</sub> Verflüssigungsanlage (BE 7.2.1) mit einem 3 m<sup>3</sup> großen CO<sub>2</sub> Gasvorlagebehälter (BE 7.2.2) und einem 58 m<sup>3</sup> großen CO<sub>2</sub> Gaslagerbehälter (BE 7.2.3)

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Christoph Zielinsky  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 372

**226 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 26.11.2021  
500-0950753/0019.V Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma apetito AG, Bonifatiusstraße 305, 48432 Rheine hat einen Antrag zur Förderung von Grundwasser auf dem Grundstück Bonifatiusstraße 305, 48432 Rheine (Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 153, Flurstück 881) und dessen Einleitung vorgelegt.

Gegenstand des Antrages bzgl. der Förderung ist die Entnahme von Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 61.000 m<sup>3</sup> zum Zweck der Grundwasserabsenkung während einer Baumaßnahme bis zum 30.04.2022.

Gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Erlaubnis nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser aufgrund der kurzzeitigen Ausführung der Maßnahme als reversibel einzuordnen ist.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Niehues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 372-373

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 227 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Montag, den 6.12.2021, 15:30 Uhr, in der MCC Halle Münsterland, Congress Saal, Albersloher Weg 32, 48155 Münster.

#### Tagesordnung

##### öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2021  
- Sitzungsvorlage Nr. 53/2021 -
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.11.2021  
- Sitzungsvorlage Nr. 54/2021 -
3. Anpassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des ZVM  
- Sitzungsvorlage Nr. 55/2021 -
4. Wahl eines/einer 1. stellvertretenden Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin  
- Sitzungsvorlage Nr. 56/2021 -
5. Jahresabschluss 2020  
- Sitzungsvorlage Nr. 57/2021 -
6. Haushalt 2022  
- Sitzungsvorlage Nr. 58/2021 -
7. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.09.2021 „Anwachsende Pendlerströme in Münster und Klimaneutralität“  
- Sitzungsvorlage Nr. 59/2021 -
8. Machbarkeitsstudie Gronau – Bad Bentheim  
- Sitzungsvorlage Nr. 60/2021 -
9. Tarifmaßnahme 2022 – aktueller Sachstand  
- Sitzungsvorlage Nr. 61/2021 -
10. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 10.1 Gremieninformationssystem – Stand der Umsetzung  
- mündlicher Bericht -
- 10.2 Weiteres Vorgehen bei der Reaktivierung der Tecklenburger Nordbahn  
- Sitzungsvorlage Nr. 62/2021 -
- 10.3 B&R-Buchungssystem  
- Sitzungsvorlage Nr. 63/2021 -
11. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 11.1 Anfrage zum NWL-Gutachten zu Mobilstationen in Westfalen-Lippe  
- Sitzungsvorlage Nr. 64/2021 -
- 11.2 Anfrage zur Ausweitung des SPNV an Samstagen  
- Sitzungsvorlage Nr. 65/2021 -
12. Vorlagen des NWL

- 12.1 Zeitkette Nahverkehrsplan NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 66/2021 -
- 12.2 Landesweite SPNV-Zielnetzplanung 2032 und 2040 - Die Schwerpunkte im Bereich des NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 67/2021 -
- 12.3 Übersicht baubedingte Streckensperrungen in 2022  
- Sitzungsvorlage Nr. 68/2021 -
- 12.4 Revision der Förderrichtlinie Schnellbusse  
- Sitzungsvorlage Nr. 69/2021 -
- 12.5 Aufbau einer Westfälischen Mobilitätsplattform  
- Sitzungsvorlage Nr. 70/2021 -
13. Mitteilungen des NWL
- 13.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 14.12.2021  
- Sitzungsvorlage Nr. 71/2021 -
- 13.2 Inbetriebnahme Oberleitungsbetrieb Bocholt – Wesel  
- mündlicher Bericht -
- 13.3 S-Bahn Münsterland: Stand der Umsetzung  
- mündlicher Bericht -
14. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen  
(liegen nicht vor)

##### nicht öffentlicher Teil:

15. Abschluss der endgültigen Verträge mit Keolis zur Fortführung der Verkehre sowie Änderung der Keolis-Verkehrsverträge im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0  
- Sitzungsvorlage Nr. 72/2021 -
16. Verschiebung Vergabe Netz Nördliches Westfalen (NNW)  
- Sitzungsvorlage Nr. 73/2021 -
17. Beschaffung Fahrzeuge Reaktivierungsstrecken WLE und TWE  
- Sitzungsvorlage Nr. 74/2021 -
18. Grundsatzentscheidung über die Direktvergabe der RB68 Münster – Sendenhorst an einen internen Betreiber  
- Sitzungsvorlage Nr. 75/2021 -
19. Verfahrensstart Ausschreibung RE 62 Rheine – Osnabrück – Löhne  
- Sitzungsvorlage Nr. 76/2021 -
20. Zukunft der Verkehrsverträge der WestfalenBahn  
- Sitzungsvorlage Nr. 77/2021 -
21. Abschluss von Vereinbarungen zu Verkehrsvertrag 2.0 mit NWB und NX  
- Sitzungsvorlage Nr. 78/2021 -
22. Sachstand Abellio  
- Sitzungsvorlage Nr. 79/2021 -
23. Revision der WestfalenTarif GmbH und WT-Haushalt 2022  
- Sitzungsvorlage Nr. 80/2021 -

- 24. Mitteilungen und Anfragen
- 24.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorsteher  
(liegen nicht vor)
- 24.2 Mitteilungen des NWL  
Sachstand zur Erhöhung der Mittel aus § 11 ÖPNVG  
NRW  
- mündlicher Bericht -
- 24.3 Anfragen der Mitglieder der Versammlung  
(liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 373-374



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster